

An die Mitglieder der  
Ausgleichskasse *medisuisse*

St. Gallen, im Dezember 2015

## **Ausblick auf das Jahr 2016**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wie jedes Jahr erlaube ich mir, Ihnen zum Jahreswechsel einige aktuelle Informationen aus unserem Tätigkeitsbereich mitzuteilen:

### **Ausgleichskasse *medisuisse***

**Jahresabrechnung 2015** ■ Wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, erhalten Sie in der Beilage die für die Jahresabrechnung 2015 erforderlichen Unterlagen. Wir bitten Sie, die Abrechnung spätestens bis zum 30. Januar 2016 einzureichen. Die «Lohnmeldung 2015» muss auch dann zurückgesandt werden, wenn im Jahr 2015 keine Arbeitnehmenden beschäftigt wurden. Bei der Lohnmeldung über das Partner-Web erübrigt sich die Einreichung in Papierform. Besten Dank für Ihre Mithilfe.

**«Was ist zu tun ...»** ■ Regelmässig stellt sich die Frage, was bei bestimmten Ereignissen (z.B. dem Eintritt eines Mitarbeitenden) administrativ erledigt werden muss. Wir haben die wichtigsten Fälle und die dabei erforderlichen Meldungen gegenüber der 1. und 2. Säule in einem Dokument zusammengefasst. Sie finden in der Beilage die aktualisierte Version, die auch auf unserer Website verfügbar ist.

**Website** ■ Auf der Website [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) finden Sie zahlreiche Informationen zur 1. Säule. Unter anderem können ab Mitte Dezember die im neuen Jahr geschuldeten Beiträge der Selbständigerwerbenden und Arbeitgeber berechnet werden. Auch die «Excel-Lohnblätter» sind aktualisiert und verbessert worden. Für Anregungen aus dem Kreis der Nutzer sind wir stets dankbar.

### **Durchführung**

**UID-Nummer** ■ Die *medisuisse* wird gemäss UID-Gesetz im Verlaufe des neuen Jahres auf ihren Schreiben zusätzlich zur Abrechnungsnummer auch die Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) abdrucken. Diese Nummer dient zur eindeutigen Identifizierung der Unternehmen und wird etwa auch vom Medizinalberuferegister, vom Handelsregister, von den Steuerverwaltungen und vom Betriebs- und Unternehmensregister verwendet. Die Suche im UID-Register ist möglich unter [www.uid.admin.ch](http://www.uid.admin.ch).

**PartnerWeb** ■ Das PartnerWeb ist eine passwortgeschützte Internet-Plattform, die es den Arbeitgebern erlaubt, ihre administrativen Aufgaben im Verkehr mit der *medisuisse* komfortabler und mit einem reduzierten Verwaltungskostensatz zu erledigen. Der Zugriff erfolgt über [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > PartnerWeb.

**Arbeitgeberkontrollen** ■ Das AHV-Gesetz schreibt vor, dass alle Arbeitgeber periodisch auf die korrekte Abrechnung der Löhne mit der Ausgleichskasse hin zu kontrollieren sind. Um Beanstandungen im Rahmen der Revisionen zu vermeiden, werden die Arbeitgeber gebeten, insbesondere den entsprechenden Ausführungen in der «Wegleitung Jahresabrechnung» Beachtung zu schenken.

## Beiträge

**Beiträge für Arbeitnehmende** ■ Da der Bundesrat per 2016 den EO-Beitrag um 0,05 % reduziert, sind auf den Löhnen, die den Arbeitnehmenden ausgerichtet werden, AHV/IV/EO-Beiträge von neu 10,25 % geschuldet. Die ALV-Beitragspflicht in der Höhe von 2,2 % besteht für Einkommen bis neu 12 350 Franken pro Monat bzw. neu 148 200 Franken pro Jahr; darüber ist ein Solidaritätsbeitrag von 1,0 % geschuldet. Die Arbeitgeber haben mindestens die Hälfte der Beiträge zu bezahlen, bis 148 200 Franken somit neu (12,45 % ÷ 2 =) 6,225 %. Einkommen von 2300 Franken pro Jahr und Arbeitgeber sind nur auf Verlangen des Arbeitnehmers abzurechnen. Löhne des privaten Hausdienstpersonals sind aber in jedem Fall beitragspflichtig; davon ausgenommen sind Sackgeldjobs junger Erwachsener. Altersrentnern steht pro Arbeitgeber ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

**Beiträge der Selbständigerwerbenden** ■ Die AHV/IV/EO-Beiträge auf Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit betragen neu 9,65 %, während gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine Beitragspflicht besteht. Der Beitragsatz reduziert sich bei einem Einkommen bis 56 400 Franken; bei einem Jahreseinkommen von weniger als 9 400 Franken ist der Mindestbeitrag von neu 478 Franken geschuldet. Nebenerwerbseinkommen bis 2300 Franken sind beitragsbefreit. Altersrentnern steht ein Freibetrag von 1400 Franken pro Monat bzw. 16 800 Franken pro Jahr zu.

**Beiträge an die Familienzulagenordnungen** ■ Die vom Arbeitgeber (auf der ganzen Lohnsumme) bzw. vom Selbständigerwerbenden (bis zu einem Einkommen von neu 148 200 Franken) geschuldeten Beiträge variieren entsprechend dem Finanzierungsbedarf je nach Familienausgleichskasse und Kanton; sie werden von den jeweiligen Kassenvorständen festgelegt.

**Internationales** ■ Erwerbstätigkeiten von Selbständigerwerbenden und Arbeitnehmenden in mehreren Staaten sind umgehend der *medisuisse* zu melden, damit diese die Versicherungs- und Beitragspflicht abklären kann. Vgl. hierzu auch [www.medisuisse.ch](http://www.medisuisse.ch) > Merkblätter > International.

**2. und 3. Säule** ■ In der obligatorischen Vorsorge beträgt der Mindestjahreslohn unverändert 21 150 Franken, der minimale koordinierte Lohn 3525 Franken, der Koordinationsabzug 24 675 Franken und der maximale koordinierte Lohn 84 600 Franken. Der steuerlich abzugsfähige Beitrag an die Säule 3a beträgt 6768 Franken bei Zugehörigkeit zur 2. Säule und 33 840 Franken ohne Zugehörigkeit.

**Kantonale Änderungen für Ärzte** ■ In Nidwalden, Obwalden und Solothurn wird per 2016 ein MPA-Fonds eingeführt. Zudem gibt es in Aargau und Zürich Änderungen beim MPA-Fonds, in Zürich ausserdem beim Berufsbildungsfonds. Im gegebenen Fall finden sich in der Beilage genauere Informationen.

## Leistungen

**Rentalter und Rentenhöhe** ■ Die bei vollständiger Beitragsdauer ausgerichtete Vollrente beträgt weiterhin minimal 1175 und maximal 2350 Franken pro Monat; Ehepaare erhalten zusammen maximal 3525 Franken. Im neuen Jahr erreichen Frauen mit Jahrgang 1952 und Männer mit Jahrgang 1951 das ordentliche Rentenalter. Der Rentenanspruch beginnt im Folgemonat nach dem 64. bzw. 65. Geburtstag. Damit die Rente ab diesem Zeitpunkt ausgerichtet werden kann, sollte die Anmeldung etwa drei Monate vorher eingereicht werden.

**Familienzulagen** ■ Der Zulagenanspruch setzt ein Einkommen von mindestens 587 Franken pro Monat voraus. Unter Beachtung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben bestimmt sich die Höhe der Zulagen nach kantonalem Recht. Auf unserer Website finden Sie eine Übersicht über die Leistungen.

Für das uns im zu Ende gehenden Jahr entgegengebrachte Vertrauen danke ich Ihnen sehr. Ich wünsche Ihnen und Ihren Angehörigen besinnliche Festtage und für das Neue Jahr alles Gute, Glück und Gesundheit.

Freundliche Grüsse

**medisuisse**



RA Dr. Marco Reichmuth  
Kassenleiter